

## Verpflichtungserklärung

Angaben Anlagestandort	Angaben Betriebsinhaber
Adresse:	Name:
Assek.- Nr.:	Adresse:
PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
Netzebene:	
Messpunkt:	
Datum Anschlussgesuch:	

Fehlende Angaben werden durch das EWS ergänzt

**Wichtiger Hinweis:**  
**Unbedingt bei Punkt Nr. 3 das Kreuz bei a.) und b.) setzen.**

### 1. Gegenstand der Verpflichtungserklärung

Der Kunde erklärt gegenüber seinem Netzbetreiber, des EWS, den Verwendungszweck des mit der Energieerzeugungsanlage (EEA) installierten Stromspeichers und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.

### 2. Begründung der Verpflichtungserklärung

Es ist die Aufgabe des Netzbetreibers, dass ausschliesslich die von der Produktionsanlage produzierte Energie im Herkunftsnachweis (HKN)-System erfasst wird. EEA welche mit Stromspeichern ausgerüstet sind, müssen mittels separaten lastgangfähigen Messapparaten (Zähler) für die Verbrauchseinrichtungen und die Produktion ausgestattet werden. Ansonsten könnten fälschlicherweise für die aus dem Netz bezogene und im Speicher zwischengespeicherte Energie HKN Zertifikate ausgestellt werden. Die Netzbetreiber sind dabei grundsätzlich nach Art. 8 StromVV für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Sie bestimmen die Messapparate und Messkonzepte. Auf Grund der hohen Komplexität an die Messanordnung und damit verbundenen Kosten für die Kunden, wendet das EWS mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bei Produktionsanlagen < 30 kVA eine vereinfachte Messung an.

#### 2.1. Vereinfachte Messung

Es wird ein bidirektionaler Zähler installiert, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung sowie optional Leistungswerte zeitgleich erfasst werden können.

#### 2.2. Handhabung von Herkunftsnachweisen (HKn)

Bei beglaubigten Anlagen wird die Überschussenergie im HKN-System der Swissgrid erfasst. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung garantiert der Kunde, dass nur der durch die EEA produzierte Strom ins Netz zurückspeist wird. (Verpflichtungserklärung nach 3a.)

### 3. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, dass der bei im eingesetzte Stromspeicher:

- a.) ausschliesslich von der EEA geladen wird.
- b.) keine Energie ins Stromnetz zurückspeist.

### 4. Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen

Für die Einhaltung der Verpflichtungserklärung kann der Netzbetreiber Stichprobenkontrollen durchführen. Die Auswahl der Objekte erfolgt nach dem Zufallsprinzip oder wenn Grund zu Annahme besteht, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen. Es entstehen keine Kosten, sofern keine Mängel an den Anlagen festgestellt werden.

**5. Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet unmittelbar aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten, das zur falschen Kennzeichnung ins Stromnetz zurückgespeister Energie führt. (Handhabung von HKN)

**6. Änderungen**

Sollte sich der Verwendungszweck des Stromspeichers aus irgendeinem Grund ändern, ist diese Änderung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Sollten sich die Voraussetzungen durch Branchenempfehlungen oder Gesetzesanpassungen ändern, so ist diese Verpflichtungserklärung anzupassen, zu ersetzen bzw. aufzuheben. Änderungsanzeigen bedürfen der schriftlichen Form.

**7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Verpflichtungserklärung im Übrigen davon unberührt. Der Netzbetreiber verpflichtet sich die ungültigen Bestimmungen möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

---

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenlieferant (optional)

---

**Verpflichtungserklärung retournieren an [info@ewsennwald.ch](mailto:info@ewsennwald.ch)**

Der Batteriespeicher kann erst in Betrieb genommen werden, wenn dem EWS die unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt.